

GESELLSCHAFT DER FREUNDE DES LEIBNIZ KOLLEGS E.V.

Postfach 1605, 72006 Tübingen, Telefon 07071/7089090

SATZUNG

der

GESELLSCHAFT DER FREUNDE
DES LEIBNIZ KOLLEGS E.V.

(I.d.F. v. 18. November 2023)

I. Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1

Die Gesellschaft der Freunde des Leibniz Kollegs ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Tübingen.

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Stiftung Leibniz-Kolleg zur Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie durch die Unterstützung des Leibniz-Kollegs bei der Pflege von Beziehungen zu ähnlichen Einrichtungen an anderen Hochschulen.

In Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben kann die Gesellschaft Stipendien vergeben, Projekte und Sachmittel finanzieren zur Unterstützung der Lehre am Leibniz Kolleg. Sie kann auch die Aufgaben der "Stiftung Deutsche Bourse Tübingen" wahrnehmen, die ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck dient, Heime zur Aufnahme von auslandsdeutschen, deutschen und ausländischen Studierenden zu unterhalten, die ihrem Studium an der Universität Tübingen obliegen. Zur Verfolgung des Vereinszwecks pflegt die Gesellschaft den aktiven Informations- und Meinungs Austausch mit den ehemaligen Studierenden des Leibniz

Kollegs (Altleibnitianer*innen) und unterstützt deren Selbstorganisation, auch um auf diesem Weg weitere Spendenmittel sowie personelle und praktische Ressourcen für das Leibniz Kolleg zu gewinnen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand binnen sechs Wochen nach Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung. Auch juristische Personen können Mitglied werden.

Kollegiatinnen und Kollegiaten können nach Abschluss ihres Studienjahres am Leibniz Kolleg aufgenommen werden.

§ 4

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt; dieser ist jederzeit zulässig und mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand wirksam;
- durch Ausschluss; diesen beschließt der Vorstand, wenn ein Mitglied den Zielen der Gesellschaft gröblich zuwiderhandelt; der Betroffene ist zu hören.

§ 7

Verdiente Mitglieder kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. Organisation

§ 8

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

Mitgliederversammlung

Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, und dessen/ deren mindestens einem und höchstens zwei Stellvertreter*innen und höchstens sechs weiteren Mitgliedern, von denen eines die/der wissenschaftliche Leiter*in oder dessen/deren Stellvertreter*in kraft Amtes ist. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll aus dem Kreis der Altleibnitaner*innen stammen.

Nach außen sind der/die Vorsitzende und der/ die bzw. die beiden Stellvertreter* innen je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches befugt. Der Vorstand kann eines dieser drei zwei gewählten Mitglieder mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied).

Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.

§ 10

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft.

Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende Beschlüsse im Wege der schriftlichen oder telegrafischen Abstimmung herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder bezüglich Alumni-Betreuung, Kommunikation, Fundraising, Pflege der Verbindung mit der Stiftung Leibniz Kolleg regelt. Die Geschäftsordnung und die Aufgabenverteilung sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Bestimmte Aufgaben können vom Vorstand auch Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, übertragen werden.

§ 11

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, deren Termin schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail spätestens 12 Wochen zuvor an die der Gesellschaft der Freunde des Leibniz Kollegs zuletzt benannte Adresse mitgeteilt wird. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung in entsprechender Form spätestens vier Wochen vorher hierzu ein.

Nötigenfalls werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; dies muss geschehen, wenn es wenigstens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen können Mitgliederversammlungen auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort, in nur Mitgliedern zugänglichen virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („hybride Mitgliederversammlung“) abgehalten werden und die Mitgliedsrechte in diesen im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Die Mitglieder erhalten hierfür schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail spätestens 72 Stunden vor Versammlungsbeginn eine Authentifizierungsmöglichkeit (z.B. Passwort) an die zuletzt benannte Adresse. Sie sind verpflichtet, diese geheim zu halten; eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist nicht möglich bei Beschlüssen über Auflösung der Gesellschaft (§ 15).

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der präsenten, anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ein*e Teilnehmer*in an der Mitgliederversammlung kann höchstens ein nicht anwesendes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten; hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Vertretung ist nicht möglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung (§§ 14 und 15).

Der Sitzungsleiter ist in Abstimmung mit dem Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen, insbesondere das Rede- und Fragerecht sachlich und zeitlich, sowie auf in der Versammlung anwesende Mitglieder, in angemessener Weise zu begrenzen

§ 12

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem/r Vorsitzenden und dem/r Protokollführer*in unterzeichnet.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden den Mitgliedern binnen acht Wochen mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail an die der Gesellschaft der Freunde des Leibniz Kollegs zuletzt benannte Adresse

Der/die Protokollführer*in braucht nicht Mitglied zu sein.

IV. Kuratorium

§ 13

Aus Persönlichkeiten, die den Bestrebungen der Gesellschaft nahestehen, kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium soll den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.

Die Kuratoren werden vom Vorstand zur Übernahme dieses Amts eingeladen. Sie brauchen nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein. Der/die Vorsitzende lädt nach Bedarf zu Sitzungen des Kuratoriums ein.

V. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 14

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung Anwesenden.

§ 15

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung im Sinne von Abs. 1 zu einem Auflösungsbeschluss nicht berechtigt, weil nicht wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, so kann der Vorstand mit satzungsmäßiger Frist binnen drei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung laden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder über einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft beschließt.

Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft fällt das Vereinsvermögen der Stiftung Leibniz-Kolleg, im Falle von deren Wegfall der Universität Tübingen zu, die das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Bei Fortbestehen der Gesellschaft, aber Wegfall des bisherigen Zwecks oder Wegfall der Steuerbegünstigung des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten, neu festzulegenden Zwecken zu verwenden, wobei der zukünftige Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf.
